

8. die Zahl der nicht zugelassenen Wähler;
9. die Namen der im Wahlkreis gewählten Abgeordneten;
10. eine kurze Darlegung der eingereichten Beanstandungen und des Inhalts der darüber vom Wahlausschuß des Wahlkreises getroffenen Entscheidungen.

§52

Zuweisung der Abgeordnetensitze

(1) Die Zuweisung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge erfolgt entsprechend dem Verhältnis der auf die Wahl Vorschläge entfallenden Zahl der Stimmen.

(2) Die Abgeordnetensitze werden auf die Kandidaten nach ihrer Reihenfolge in den Vorschlägen verteilt.

§53

Feststellung des Wahlergebnisses für die Volksvertretung

(1) Auf der Grundlage der von den Wahlausschüssen der Wahlkreise übermittelten Wahlergebnisse stellt der Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindewahlausschuß das endgültige Ergebnis der Wahlen zu der betreffenden Volksvertretung fest.

(2) über die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in dem Bezirk, dem Kreis, der Stadt, dem Stadtbezirk bzw. der Gemeinde ist von dem Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. dem Gemeindewahlausschuß eine Niederschrift aufzunehmen, die enthalten muß:

1. die Bezeichnung der Wahlen und den Wahltag;
2. die Bezeichnung der Volksvertretung und die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses;